

## **Antrag**

**der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Auslaufen des Windkraftelasses in Baden-Württemberg verursacht bei künftigen Windkraftvorhaben erhebliche Rechtsunsicherheiten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Auswirkungen sie hinsichtlich der Akzeptanz in der betroffenen Bürgerschaft erwartet, wenn wie geplant der bisher gemäß Windkraftelass geltende und Genehmigungsbehörden bindende Vorsorgeabstand (Mindestabstand) von 700 m als Vorgabe wegfällt und es dadurch ermöglicht wird, dass künftig Windkraftstandorte zum Nachteil der Wohnbevölkerung in noch geringerem Mindestabstand errichtet werden können;
2. ob der Wegfall des Windkraftelasses dazu führen kann, dass der gegenüber den Vorsorgeabständen zu reinen Wohngebieten noch einmal geringere Mindestabstand bei Gewerbe-,/Misch- und Dorfgebieten und den dort lebenden Bürgern künftig noch weiter verringert werden könnte und wie künftig geeignete Windkraftflächen nach einheitlichen Kriterien willkürfrei identifiziert werden sollen, wenn künftig die vom jahresdurchschnittlichen Windaufkommen abhängige Mindestertragsschwelle wegfällt, derzufolge bisher eine mindestens 5,3 m/s betragende Windhöflichkeit in 100 m über Grund vorliegen muss, damit die Pläne überhaupt genehmigungsfähig sind;
3. wie sie es künftig vermeiden will, dass bisher nach Meinung der Antragsteller vielfach als „gekaufte“, oft hinsichtlich ihrer Windertragsprognosen daneben und bezüglich der prognostizierten Wirtschaftlichkeit jegliche Haftung für Fehlbeurteilungen ausschließende Gutachter aus dem Umfeld der Windkraft-Lobby in noch größerem Umfang als bisher Windkraftstandorte identifizieren, die von vornherein und bei Einsatz des gesunden Menschenverstands mangels ausreichendem Windaufkommen schon „vor dem ersten Spatenstich“ als Verlustquelle und als ein Millionengrab zulasten von Anlegern einzustufen sind;

4. ob sie gewillt ist, den hinsichtlich der „Wirtschaftlichkeit“ im vergleichsweise windarmen Baden-Württemberg unter Bezugnahme auf Soll-/Istabweichungen grassierenden Fehlteilen von aus dem Umfeld der Windkraft-Lobby stammenden „Gutachtern“ entgegenzuwirken, indem für Gutachter – wie in anderen Branchen schon lange üblich – eine Haftungsübernahme für von ihnen zu verantwortende Fehlteile bei Wirtschaftlichkeitsgutachten eingeführt wird;
5. ob sie beabsichtigt, die mit dem Auslaufen des Windkrafterlasses „unter den Tisch fallenden“ und klare Plangrundlagen liefernden Regelungen im Interesse der Rechtssicherheit in das Landesplanungsgesetz zu übernehmen, falls es tatsächlich dabei bliebe, dass kein neuer Windkrafterlass erstellt wird;
6. ob sie der schon mehrfach geäußerten Forderung des „Landesverbands baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraft in Natur- und Kulturlandschaften e. V.“ und anderer Institutionen Rechnung trägt, wonach künftig Windkraftstandorte nur bei ausreichender Windhöflichkeit infrage kommen, wenn als notwendige Voraussetzung hierfür eine verbindliche Mindestertragschwelle von 80 Prozent des EEG-Referenzwertes vorliegt;
7. ob sie aufgrund der bisher hinsichtlich des Windertrags und den dabei festgestellten Soll-/Istabweichungen zum Schutz der Anleger zustimmt, dass im Genehmigungsverfahren ab sofort zwei aktuelle, zeitnah erstellte, TR-6-konforme und unabhängig voneinander erstellte Windgutachten verpflichtend vorgelegt werden müssen;
8. ob sie sich angesichts des immer größer werdenden Drucks aus der im Wirkungskreis von Windindustriezonen lebenden Bürgern anschließt, wie in Bayern einen als Mindestabstand definierten Vorsorgeabstand vom zehnfachen der Gesamthöhe festzulegen, der Entwicklung der letzten 30 Jahre Rechnung tragend, wonach sich die Gesamthöhen der jetzt am Markt befindlichen Windindustrieanlagen von ursprünglich ungefähr 40 m auf jetzt 230 m erhöht haben, wodurch sich wegen den zweifelsfrei bei Windkraftbetrieb verursachten Schad-Immissionen (Lärm, Schattenschlag, Infraschall) erhebliche Gesundheitsrisiken für die dort lebenden Menschen ergeben können;
9. ob sie wie die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen (NRW) und in anderen Bundesländern im Interesse des Naturschutzes ebenfalls daran denkt, in Schutzgebieten wie in Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Natura2000-, Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturparks, regionalen Grünzügen, Waldstandorten und von Vorgänger-Regierungen aus gutem Grund windkraftfrei belassenen Regionen künftig Windkraftbetrieb ohne Ausnahmen zu untersagen;
10. ob sie im Interesse des Artenschutzes gewillt ist, das von der Länderarbeitsgemeinschaft von Vogelschutzwarten erstellte Helgoländer Papier zu berücksichtigen, das Abstandsregelungen für Windkraftstandorte zu Habitaten und Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten enthält, dessen Empfehlungen auch die Vertreter von Baden-Württemberg zugestimmt haben, die jedoch bei konkreter Umsetzung in Baden-Württemberg bisher nicht vollumfänglich berücksichtigt werden;
11. inwieweit sie gewillt ist, die nach dem Gutachtencheck 2017 der Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV aufgestellten Forderungen verbindlich vorzuschreiben, damit gewährleistet wird, dass die bei Erstellung von Artenschutzgutachten in der Vergangenheit von den Naturschutzverbänden massiv festgestellten Mängel künftig nicht mehr vorkommen;
12. ob sie akzeptiert, dass die von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) in Vorjahren entwickelten Erfassungs- und Bewertungshinweise (LUBW 2013; LUBW 2015) bei der Genehmigung von Windkraftanträgen verbindlich anzuwenden sind, solange diese LUBW-Vorgaben gültig sind;

13. ob sie zustimmt, dass Gutachter für die Erstellung von Windertrags-, Artenschutz-, Schattenwurf- und Lärmgutachten etc. künftig von Behörden und nicht mehr – wie bisher – von Vorhabensträgern beauftragt werden, um zu erreichen, dass Gutachten nicht mehr von möglicherweise aufgrund des Auftragsverhältnisses befangenen, sondern von objektiv, ergebnisoffen, neutral und unvoreingenommen urteilenden Gutachtern erstellt werden;
14. inwieweit es künftig ermöglicht wird, dass Nachbarkommunen im Wege des nachbarschaftlichen Einvernehmens beim Ausweis von Windindustrialzonen ein Widerspruchsrecht bekommen, um zu verhindern, dass Standortkommunen gegenüber Nachbarkommunen rücksichtslos Windkraftstandorte ausweisen, die zwar weit weg von der eigenen Bevölkerung sind und in der Nähe der Gemarkungsgrenze liegen, wodurch jedoch die jenseits der Gemarkungsgrenze und im Wirkungsbereich der geplanten Windindustrialanlagen wohnenden Bürger durch die von Windkraftbetrieb zweifellos verursachten Schad-Immissionen (Lärm, Schattenschlag, Infraschall) erheblich benachteiligt werden;
15. ob sie gewillt ist, sich der Bundesratsinitiative des „klassischen“ Windkraftbundeslandes Brandenburg anzuschließen, wonach deren durch SPD/Linke geführte Landesregierung im Oktober 2018 im Bundesrat einen zwischenzeitlich an die Ausschüsse verwiesenen Antrag eingebracht hat, die seit dem Jahr 1997 gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauG) bestehende gesetzliche Privilegierung der Windkraft im Außenbereich aufzuheben, weil dieser Paragraph eine Beschneidung der kommunalen Planungshoheit darstelle und in vielen Regionen zu einer völligen Übersättigung durch Windkraft geführt habe.

25. 04. 2019

Voigtmann, Stein, Herre, Dürr, Dr. Baum,  
Palka, Dr. Merz, Rottmann, Stauch, Wolle AfD

#### Begründung

Der aktuelle, von der damaligen von GRÜNEN/SPD geführten Landesregierung entworfene, am 9. Mai 2012 in Kraft getretene und von der von GRÜNEN/CDU geführten Nachfolge-Landesregierung unverändert bestätigte Windkrafterlass soll am 9. Mai 2019 nach siebenjähriger Laufzeit außer Kraft treten, ohne dass – entgegen früheren Ankündigungen der Landesregierung – ein nachfolgender Erlass an seine Stelle tritt; vgl. hierzu das an die Regierungspräsidien (Abteilungen 2 und 5) und an die Träger der Regionalplanung gerichtete Schreiben des Umweltministeriums vom 18. Februar 2019 (Az.: 64 – 4583/404).

Näheres geht aus einer Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 18. Februar 2019 hervor („Internetportal ersetzt Windkrafterlass“). Danach soll die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft“ (Windkrafterlass; Az.: 64 – 4583/404) durch ein „Themenportal Windenergie“ ersetzt werden, das nach bisherigen Kenntnissen jedoch lediglich eine unverbindliche, dazu noch größtenteils – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – unvollständige Link-Liste darstellt. Einzelne wesentliche Sachverhalte sind nicht enthalten, so beispielsweise die Sicherheit des Luftverkehrs berührende Gesichtspunkte.

Diese überraschende, nach Meinung der Antragsteller bei vielen betroffenen und in der Nachbarschaft von Windindustrialzonen wohnenden Bürgern nicht erwartete und die Windkraft-Lobby jubeln lassende Ankündigung der Landesregierung hat bei nachgeordneten Behörden sowie bei vielen Bürgern im Umkreis von Windkraft-Brennpunkten für erhebliche Unruhe gesorgt, weil befürchtet wird, dass mit dem Wegfall von bisher die Genehmigungsbehörden bindenden Richtlinien im außergerichtlichen Verfahren an einzelnen Standorten Behördenwillkür nach Meinung der Antragsteller nicht von vornherein auszuschließen ist. Selbst im anschlie-

ßenden gerichtlichen Verfahren könnte es möglicherweise öfters zu divergierenden Entscheidungen kommen, wenn identische Sachverhalte von verschiedenen Gerichten durch unterschiedliche Auslegung und uneinheitliches Richterrecht unterschiedlich bewertet werden.

Zwar haben Erlasse wie der Windkrafterlass keine Gesetzeskraft. Insofern geht von Erlassen gegenüber den Bürgern in direktem und unmittelbarem Weg keine rechtliche Bindungswirkung aus. Gleichwohl geht von ihnen jedoch über den Umweg nachgeordneter Behörden ein Regelungsgehalt aus, indem sie nachgeordnete Behörden binden und eine Orientierungshilfe für die Planungsträger beispielsweise auf der kommunalen oder auf der Ebene der Regionalverbände bieten. Sie sorgen damit für eine einheitliche Anwendung von oft unbestimmt ausformulierten Gesetzen, wodurch sie der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden dienen.

Es ist aus Sicht der Antragsteller zu befürchten, dass die ein hohes Gut darstellende Rechtsicherheit mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zumindest teilweise verloren geht, wenn anstelle einer klaren Anwendungsregel ein beinhaltenes Windkrafterlass lediglich ein loses, bei Weitem nicht abgeschlossenes und jederzeit durch neue Meinungsströme und politische Einflüsse ergänztes oder reduziertes Sammelsurium von Meinungsäußerungen ohne Bindungswirkung tritt.

Nach Grobdurchsicht der in anderen Bundesländern geltenden Regelungen wird schnell klar, dass diese Vorgehensweise einmal mehr einen zulasten von Mensch, Tier und Landschaft darstellenden Sonderweg Baden-Württembergs bedeutet, nachdem bspw. in Bayern mit der „10-H-Regel“ oder in NRW sowie in den „klassischen“ Windkraft-Bundesländern im Norden und Osten Deutschlands klare, der Rechtssicherheit dienende Regelungen bestehen.

Die Antragsteller vermuten, dass der jetzt angekündigte Weg beeinflusst ist durch die bisher weit hinter den ursprünglichen Zielvorgaben liegende Zielerreichung der Landesregierung. Danach hatte die ab März 2011 amtierende, GRÜNE/SPD geführte Landesregierung im Regierungsprogramm vorgegeben, dass der Anteil des in Baden-Württemberg jährlich erzeugten Windstroms am insgesamt in Baden-Württemberg erzeugten Windstrom bis zum Jahr 2020/2021 ungefähr 10 Prozent betragen solle. Erreicht werden solle dies durch ca. 1.750 ab den Jahren 2011 ff. neu zu bauende Anlagen, die zusätzlich zu den damals schon bereits 350 vorhandenen Anlagen gebaut werden sollten. Dieses Ziel wurde ab März 2016 von der von GRÜNEN/CDU geführten Nachfolgeregierung unverändert übernommen.

Festzustellen ist, dass das bisher erreichte Ausbauziel der ursprünglichen Zielsetzung meilenweit hinterher hinkt, denn der bisher durch mittlerweile 720 am Netz befindliche Windindustrieanlagen erreichte Anteil des in Baden-Württemberg erzeugten Windstroms am insgesamt erzeugten Stromvolumen beträgt gerade einmal knapp 3 Prozent. Beobachter vermuten, dass das Ziel einer politisch gewollten Forcierung der Windkraft aus Sicht der Landesregierung ohne die Fesseln eines diese Ziele möglicherweise beeinträchtigenden Windkrafterlasses besser und schneller erreicht werden könnte.

Der Antrag soll die Absichten der Landesregierung klar aufzeigen, ob sie tatsächlich in Kauf nimmt, dass durch den ersatzlosen Wegfall des jetzt auslaufenden Windkrafterlasses und der darin enthaltenen Orientierungen möglicherweise eine durch erhebliche Rechtsunsicherheit charakterisierte Situation eintritt, die zu zusätzlichem Konfliktpotenzial vor allem bei Bürgern führt, die im Wirkungskreis von Windkraftstandorten leben.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Mai 2019 Nr. 6-4583/404/196 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Auswirkungen sie hinsichtlich der Akzeptanz in der betroffenen Bürgerschaft erwartet, wenn wie geplant der bisher gemäß Windkrafteerlass geltende und Genehmigungsbehörden bindende Vorsorgeabstand (Mindestabstand) von 700 m als Vorgabe wegfällt und es dadurch ermöglicht wird, dass künftig Windkraftstandorte zum Nachteil der Wohnbevölkerung in noch geringerem Mindestabstand errichtet werden können;*
- 2. ob der Wegfall des Windkrafteerlasses dazu führen kann, dass der gegenüber den Vorsorgeabständen zu reinen Wohngebieten noch einmal geringere Mindestabstand bei Gewerbe-,/Misch- und Dorfgebieten und den dort lebenden Bürgern künftig noch weiter verringert werden könnte und wie künftig geeignete Windkraftflächen nach einheitlichen Kriterien willkürfrei identifiziert werden sollen, wenn künftig die vom jahresdurchschnittlichen Windaufkommen abhängige Mindestertragsschwelle wegfällt, derzufolge bisher eine mindestens 5,3 m/s betragende Windhöflichkeit in 100 m über Grund vorliegen muss, damit die Pläne überhaupt genehmigungsfähig sind;*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Inhalte des Windenergieerlasses verlieren mit seinem Außerkrafttreten nicht an Bedeutung, sondern können weiterhin als Orientierungsgrundlage in der Praxis angewandt werden. Entsprechend empfiehlt die Landesregierung nachgeordneten Behörden, den Windenergieerlass weiterhin als Arbeitshilfe zu verwenden, soweit seine Inhalte nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt sind.

Dabei ist zu betonen, dass der Windenergieerlass als Verwaltungsvorschrift kein über die allgemeingültige Gesetzeslage hinausgehendes Landesrecht geschaffen hat. Er spiegelt vielmehr die zum Zeitpunkt des Erlasses geltende Rechtslage wieder und bietet eine praxisorientierte Arbeitshilfe zur Beantwortung regelmäßig auftretender Fragen rund um Themen der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Windenergievorhaben. Bei Veränderungen der gesetzlichen Rechtslage bzw. Rechtsprechung ist die jeweils zuständige Behörde an diese gebunden.

Der Windenergieerlass hat aus immissionsschutzrechtlichen Gründen für die Regional- und Bauleitplanung die Einhaltung eines Abstands von mindestens 700 Metern zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, bzw. zu Wohngebieten empfohlen. Die hierfür maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften haben sich auch nach Außerkrafttreten des Windenergieerlasses nicht geändert. Die Landesregierung empfiehlt daher auch weiterhin die Einhaltung dieses Abstandes bei der Regional- und Bauleitplanung. Die Planungsträger können ferner in ihren Planungen über das immissionsschutzrechtlich Gebotene hinaus größere Abstände – sog. Vorsorgeabstände – festlegen. Dafür nehmen die Planungsträger eigenständige und gebietsbezogene Abwägungen unter Berücksichtigung aller örtlichen Gegebenheiten vor.

Unabhängig von diesen die Regional- und Bauleitplanverfahren betreffenden Regelungen wird in jedem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft, ob durch die Anlagen schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschemissionen hervorgerufen werden. Dabei ist durch eine Schallimmissionsprognose nachzuweisen, dass die Richtwerte der TA Lärm am Tage und in der Nacht eingehalten werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die in der Nachbar-

schaft einer Windenergieanlage lebenden Bürgerinnen und Bürger – sowohl tags wie auch nachts – keinen erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen ausgesetzt sind.

Zur Beurteilung der Windhöflichkeit eines Windenergiestandortes im Rahmen von Planaufstellungsverfahren zur Steuerung der Windenergienutzung hat die Landesregierung eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 Metern über Grund als Orientierungswert empfohlen, der unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auch unterschritten werden kann (vgl. Windenergieerlass, Kapitel 4.1. „Windhöflichkeit“). Da der Windenergieerlass trotz seines formalen Außerkrafttretens – wie bereits dargelegt – weiterhin anzuwenden ist, gilt auch diese Empfehlung für die minimale Windhöflichkeit weiterhin fort, solange sie nicht durch neue Empfehlungen ersetzt wird.

Die entsprechenden Hinweisblätter – wie auch sonstige von der Landesregierung zum Thema Windenergie veröffentlichte Hinweisblätter – sind nicht an das Bestehen des Windenergieerlasses gekoppelt und werden auch nach seinem Außerkrafttreten wirksam bleiben. Sie können auf dem öffentlichen Informationsportal Windenergie der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg abgerufen werden: <http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37557/>

*3. wie sie es künftig vermeiden will, dass bisher nach Meinung der Antragsteller vielfach als „gekaufte“, oft hinsichtlich ihrer Windertragsprognosen daneben und bezüglich der prognostizierten Wirtschaftlichkeit jegliche Haftung für Fehlbeurteilungen ausschließende Gutachter aus dem Umfeld der Windkraft-Lobby in noch größerem Umfang als bisher Windkraftstandorte identifizieren, die von vornherein und bei Einsatz des gesunden Menschenverstands mangels ausreichendem Windaufkommen schon „vor dem ersten Spatenstich“ als Verlustquelle und als ein Millionengrab zulasten von Anlegern einzustufen sind;*

*4. ob sie gewillt ist, den hinsichtlich der „Wirtschaftlichkeit“ im vergleichsweise windarmen Baden-Württemberg unter Bezugnahme auf Soll-/Istabweichungen grassierenden Fehlurteilen von aus dem Umfeld der Windkraft-Lobby stammenden „Gutachtern“ entgegenzuwirken, indem für Gutachter – wie in anderen Branchen schon lange üblich – eine Haftungsübernahme für von ihnen zu verantwortende Fehlurteile bei Wirtschaftlichkeitsgutachten eingeführt wird;*

*7. ob sie aufgrund der bisher hinsichtlich des Windertrags und den dabei festgestellten Soll-/Istabweichungen zum Schutz der Anleger zustimmt, dass im Genehmigungsverfahren ab sofort zwei aktuelle, zeitnah erstellte, TR-6-konforme und unabhängig voneinander erstellte Windgutachten verpflichtend vorgelegt werden müssen;*

Die Fragen 3, 4 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Landesregierung sind die diesen Fragen zugrunde liegenden Prämissen sowie die implizit oder explizit geäußerten Aussagen zu Gutachten, zur Wirtschaftlichkeit sowie zum Windertrag nicht zutreffend.

Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren werden dem Antragsteller in aller Regel Windmessungen, Wind- oder Referenzertragsgutachten vorliegen. Diese sind im Genehmigungsverfahren zumindest auszugsweise mit einer Aussage zur Windhöflichkeit vom Antragsteller vorzulegen und durch die Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen. Eine Abwägung ohne Berücksichtigung bekannter Daten aus den vorgenannten Quellen wäre abwägungsfehlerhaft.

Bei den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Gutachten handelt es sich bereits jetzt üblicherweise um Gutachten nach der genannten Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 6 (TR 6, FGW). Diese Richtlinie beschreibt Verfahren zur Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge an Standorten von Windenergieanlagen. Sie ist der maßgebliche Standard bei der Erstellung von Ertragsgutachten.



Aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist das derzeit praktizierte und oben geschilderte Verfahren für die genannten Zwecke bewährt und ausreichend.

Erstellt ein Sachverständiger ein fehlerhaftes Gutachten, so hat er für den hierdurch seinem Auftraggeber gegebenenfalls entstehenden Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts zu haften. Dabei unterscheidet das Gesetz nicht danach, in welchem Bereich der Sachverständige tätig ist. Eine darüber hinausgehende, gesonderte Gesetzesregelung für die Anfertigung von Windgutachten wird für nicht erforderlich gehalten. Ob und in welchem Umfang die gesetzlich vorbestimmte Haftung vertraglich ausgeschlossen wird, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Vertragsparteien.

*5. ob sie beabsichtigt, die mit dem Auslaufen des Windkrafteerlasses „unter den Tisch fallenden“ und klare Plangrundlagen liefernden Regelungen im Interesse der Rechtssicherheit in das Landesplanungsgesetz zu übernehmen, falls es tatsächlich dabei bliebe, dass kein neuer Windkrafteerlass erstellt wird;*

Nein. Die Regelungen sind nicht entfallen, sondern werden in der Praxis weiterhin angewendet (vgl. Stellungnahme zu den Fragen 1 und 2).

*6. ob sie der schon mehrfach geäußerten Forderung des „Landesverbands baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraft in Natur- und Kulturlandschaften e. V.“ und anderer Institutionen Rechnung trägt, wonach künftig Windkraftstandorte nur bei ausreichender Windhöflichkeit infrage kommen, wenn als notwendige Voraussetzung hierfür eine verbindliche Mindestertragsschwelle von 80 Prozent des EEG-Referenzwertes vorliegt;*

Standorte mit einem Ertrag über dem des sogenannten EEG-Referenzstandortes sind in Baden-Württemberg und auch bundesweit jenseits von küstennahen Standorten sehr selten. Eine Standortgüte von 80 % wird allenfalls an vereinzelten Standorten in Baden-Württemberg wie auch in anderen Bundesländern erreicht. Zudem muss an diesen Standorten davon ausgegangen werden, dass beispielsweise aufgrund von Bestimmungen des Naturschutzes oder durch andere Restriktionen eine Errichtung von Windenergieanlagen oft nicht möglich ist. Andernfalls wären diese Standorte wahrscheinlich bereits genutzt worden. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist deshalb die Nutzung von Windenergie auch an Standorten mit einer Standortqualität unterhalb 80 % nötig und wirtschaftlich möglich. Das ist auch gerechtfertigt, da moderne Windenergieanlagen selbst an etwas weniger windstarken Standorten einen jährlichen Stromertrag von rund zehntausend Megawattstunden haben, was dem jährlichen Haushaltsstromverbrauch von rund zehntausend Personen entspricht (bei einem typischen Drei-Personen-Haushalt).

Schließlich liegt die Entscheidung darüber, ob ein Vorhaben wirtschaftlich ist oder nicht, beim Investor. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens kein abwägungsrelevanter Belang. Vielmehr ist auf den potenziellen Beitrag zum Klimaschutz abzustellen. Laut Klimaschutzgesetz Baden-Württembergs kommt dem Ausbau erneuerbarer Energien hierbei besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt, wie zuletzt höchstrichterlich durch den VGH Baden-Württemberg bestätigt (Beschluss vom 25. Januar 2018, 10 S 1681/17).

*8. ob sie sich angesichts des immer größer werdenden Drucks aus der im Wirkungskreis von Windindustriezonen lebenden Bürgern anschließt, wie in Bayern einen als Mindestabstand definierten Vorsorgeabstand vom zehnfachen der Gesamthöhe festzulegen, der Entwicklung der letzten 30 Jahre Rechnung tragend, wonach sich die Gesamthöhen der jetzt am Markt befindlichen Windindustrieanlagen von ursprünglich ungefähr 40 m auf jetzt 230 m erhöht haben, wodurch sich wegen den zweifelsfrei bei Windkraftbetrieb verursachten Schad-Immissionen (Lärm, Schattenschlag, Infraschall) erhebliche Gesundheitsrisiken für die dort lebenden Menschen ergeben können;*

Die Frage zur bayerischen sog. 10 H-Regelung war bereits Gegenstand mehrerer Landtagsinitiativen. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme zu Frage 8 der Kleinen Anfrage des Abg. Thomas Axel Palka AfD, Drucksache 16/772, verwiesen.

9. *ob sie wie die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen (NRW) und in anderen Bundesländern im Interesse des Naturschutzes ebenfalls daran denkt, in Schutzgebieten wie in Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Natura2000-, Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturparks, regionalen Grünzügen, Waldstandorten und von Vorgänger-Regierungen aus gutem Grund windkraftfrei belassenen Regionen künftig Windkraftbetrieb ohne Ausnahmen zu untersagen;*

Die der Frage zugrunde liegende Annahme ist falsch. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat keine ausnahmslose Untersagung des Windkraftbetriebs in den in der Frage genannten Fällen vorgenommen, vgl. Windenergie-Erlass NRW vom 8. Mai 2018.

Bezüglich der Rechtslage in Baden-Württemberg wird auf den Windenergieerlass, die Stellungnahme zu Frage 10 der Großen Anfrage des Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD, Drucksache 16/5073, sowie auf das Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2013 zu Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten verwiesen.

10. *ob sie im Interesse des Artenschutzes gewillt ist, das von der Länderarbeitsgemeinschaft von Vogelschutzwarten erstellte Helgoländer Papier zu berücksichtigen, das Abstandsregelungen für Windkraftstandorte zu Habitaten und Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten enthält, dessen Empfehlungen auch die Vertreter von Baden-Württemberg zugestimmt haben, die jedoch bei konkreter Umsetzung in Baden-Württemberg bisher nicht vollumfänglich berücksichtigt werden;*

11. *inwieweit sie gewillt ist, die nach dem Gutachtencheck 2017 der Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV aufgestellten Forderungen verbindlich vorzuschreiben, damit gewährleistet wird, dass die bei Erstellung von Artenschutzgutachten in der Vergangenheit von den Naturschutzverbänden massiv festgestellten Mängel künftig nicht mehr vorkommen;*

12. *ob sie akzeptiert, dass die von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) in Vorjahren entwickelten Erfassungs- und Bewertungshinweise (LUBW 2013; LUBW 2015) bei der Genehmigung von Windkraftanträgen verbindlich anzuwenden sind, solange diese LUBW-Vorgaben gültig sind;*

Die Fragen 10, 11 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier) waren eine wichtige Grundlage für die Ausarbeitungen der bestehenden LUBW-Hinweispapiere. Es wurden dabei einzelne landesspezifische Änderungen vorgenommen. Die Möglichkeit, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, sind im Helgoländer Papier ausdrücklich vorgesehen; insbesondere die Dichtezentren werden in diesem Papier als Variante ausdrücklich genannt.

Auch unabhängig vom Windenergieerlass stellen die LUBW-Hinweise eine wichtige Orientierungshilfe sowohl für Träger der Bauleitplanung als auch für Genehmigungsbehörden dar und werden von den Gerichten entsprechend gewürdigt. Sie sind im Rahmen der Bauleitplanung als Hilfestellung für die Planungsträger zu verstehen, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die Hinweise von den nachgeordneten Behörden zu berücksichtigen. Daher werden die LUBW-Hinweise in der Praxis auch nach Außerkrafttreten des Windenergieerlasses die Grundlage für die Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen windenergieempfindlicher Vogelarten bei Windenergie-Planungen und Projekten bilden.

Im Hinblick auf den Gutachtencheck von NABU, BUND und LNV aus dem Jahre 2017 wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 24 und 25 der Großen Anfrage der Abg. Klaus-Dieter Voigtmann u. a. AfD, Drucksache 16/4960 verwiesen.



13. *ob sie zustimmt, dass Gutachter für die Erstellung von Windertrags-, Artenschutz-, Schattenwurf- und Lärmgutachten etc. künftig von Behörden und nicht mehr – wie bisher – von Vorhabensträgern beauftragt werden, um zu erreichen, dass Gutachten nicht mehr von möglicherweise aufgrund des Auftragsverhältnisses befangenen, sondern von objektiv, ergebnisoffen, neutral und unvoreingenommen urteilenden Gutachtern erstellt werden;*

Im Rahmen von Immissionschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahren sind eine Reihe von Sachverständigengutachten über verschiedene, das konkrete Vorhaben betreffende Belange vorzulegen. Solche Gutachten sind generell, also unabhängig ob es sich hierbei um eine zu genehmigende Windkraftanlage, einen Supermarkt oder eine Schreinerei handelt, vom Antragsteller vorzulegen und werden dann von der Genehmigungsbehörde sorgfältig geprüft. Die Vorgabe, welche Gutachten konkret vorzulegen sind, erfolgt durch die Behörde. Die Beauftragung und Bezahlung erfolgt jedoch durch den Antragsteller. Die vom Antragsteller vorgelegten Sachverständigengutachten sind im Übrigen jederzeit überprüfbar. Dies ist gängige und bundesweit bewährte Praxis (nicht nur bei Windenergieanlagen).

14. *inwieweit es künftig ermöglicht wird, dass Nachbarkommunen im Wege des nachbarschaftlichen Einvernehmens beim Ausweis von Windindustrialzonen ein Widerspruchsrecht bekommen, um zu verhindern, dass Standortkommunen gegenüber Nachbarkommunen rücksichtslos Windkraftstandorte ausweisen, die zwar weit weg von der eigenen Bevölkerung sind und in der Nähe der Gemarkungsgrenze liegen, wodurch jedoch die jenseits der Gemarkungsgrenze und im Wirkungsbereich der geplanten Windindustrialanlagen wohnenden Bürger durch die von Windkraftbetrieb zweifellos verursachten Schad-Immissionen (Lärm, Schattenschlag, Infraschall) erheblich benachteiligt werden;*

Für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung gilt bereits das Gebot der interkommunalen Abstimmung, welches bundesrechtlich in § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch geregelt ist. Die Abstimmungspflicht enthält eine formelle und eine materielle Komponente. Demnach ist die Nachbarkommune verfahrensrechtlich bereits dann zu beteiligen, wenn ihre städtebaulichen Belange berührt sein können. Materiellrechtlich erfolgt eine Abstimmung, wenn die Nachbarkommune tatsächlich in ihren städtebaulichen Belangen von der Planung berührt ist. Die Belange der Nachbarkommune sind dann in die Abwägung der planenden Kommune einzustellen. Die planende Gemeinde muss auf die Belange der Nachbargemeinde Rücksicht nehmen und darf z. B. nicht einen Bauleitplan aufstellen, der rücksichtslos die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Nachbargemeinde durch mögliche Immissionsbelastungen beeinträchtigt. Der Schutz vor Immissionsbelastungen wird von den Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanungen ferner auch dadurch gewährleistet, dass bei der Planung von Flächen für die Windenergienutzung die zugrunde gelegten Abstände zu Bebauungen unabhängig von der Lage der Gemeindegrenzen berücksichtigt werden.

15. *ob sie gewillt ist, sich der Bundesratsinitiative des „klassischen“ Windkraftbundeslandes Brandenburg anzuschließen, wonach deren durch SPD/Linke geführte Landesregierung im Oktober 2018 im Bundesrat einen zwischenzeitlich an die Ausschüsse verwiesenen Antrag eingebracht hat, die seit dem Jahr 1997 gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauG) bestehende gesetzliche Privilegierung der Windkraft im Außenbereich aufzuheben, weil dieser Paragraph eine Beschneidung der kommunalen Planungshoheit darstelle und in vielen Regionen zu einer völligen Übersättigung durch Windkraft geführt habe.*

Die Landesregierung plant nicht, sich der von Brandenburg beantragten Entschließung des Bundesrates zur Entprivilegierung der Windenergienutzung anzuschließen.

Die Gemeinden in Baden-Württemberg haben bereits heute die Möglichkeit, die Windkraftnutzung auf ihrem Gebiet planerisch zu steuern. Die bestehende Privilegierungsregelung unterliegt dem sogenannten Planvorbehalt des § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch. Danach ist die Errichtung von Windkraftanlagen in der Regel unzulässig, „soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“ Die

kommunalen Planungsträger können daher bereits nach bestehender Rechtslage die Nutzung der Windenergie planerisch steuern, indem sie im Flächennutzungsplan entsprechende Konzentrationszonen darstellen, in denen die Windkraftnutzung erfolgen soll. Damit wird die Errichtung von Windkraftanlagen im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. Die kommunale Planungshoheit ist mithin gewahrt.

Zu einer Übersättigung durch Windkraft ist es bisher in Baden-Württemberg nicht gekommen.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft